

Reisebedingungen

Liebe Inlineskaterin, lieber Inlineskater,

der Rhein-Neckar-Skater e.V. (RNS) führt Reisen nur für Mitglieder durch. Teilnehmer, die noch nicht Mitglied im RNS sind, beantragen mit der Reiseanmeldung eine kostenlose Probemitgliedschaft, die bis zum Ende des laufenden Vereins-Geschäftsjahres gilt und danach automatisch erlischt, wenn sie nicht durch Zahlung des dann für das Folgejahr fälligen Mitgliedsbeitrags verlängert wird.

Bitte lesen Sie aufmerksam die folgenden Reisebedingungen. Diese wurden, soweit sie wirksam vereinbart sind, Inhalt des zwischen Ihnen, dem Teilnehmer — nachstehend „TN“ genannt, und uns, dem Rhein-Neckar-Skater e.V. — nachfolgend „RNS“ genannt — zustande kommenden Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der TN dem RNS den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Die Reiseanmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden.

1.2 Die Reiseanmeldung erfolgt durch den TN auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern, für deren Vertragsverpflichtung der TN wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrücklich und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den RNS zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der RNS dem TN die Reisebestätigung aushändigen.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN innerhalb der Bindungsfrist dem RNS ausdrücklich die Annahme erklärt

2. Bezahlung

2.1 Mit der Reisebestätigung wird dem TN ein Sicherheitsschein in Sinne von § 151k Abs. 3 BGB ausgehändigt. Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherheitsscheins ist eine Anzahlung von mindestens 15 % auf den Gesamtreisepreis fällig. In Einzelfällen kann auch eine höhere Anzahlung vereinbart werden.

2.2 Weitere Zahlungen werden für den vereinbarten Termin fällig. Die Restzahlung wird spätestens dann fällig, wenn feststeht, dass die gebuchte Reise durchgeführt wird und dem TN die Reiseunterlagen ausgehändigt wurden bzw. zugegangen sind.

2.3 Sollte die Reise nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung einschließen und sollte der Reisepreis 75,00 € nicht übersteigen, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheins verlangt werden.

2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen besteht.

3. Leistungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung des RNS ergibt sich aus der Reisebestätigung, die sich regelmäßig auf den Inhalt der Reiseausschreibung bezieht. Etwaige Nebenabreden und die Vereinbarung von Sonderwünschen bleiben möglich.

3.2 Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den RNS bindend. Der RNS behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss Änderungen der Prospektangaben zu erklären, über die der TN vor Buchung informiert wird.

4, Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom RNS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3 Der RNS ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem TN eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Stornierung

5.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RNS. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der TN vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der RNS angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bemessungsgrenze des Anspruchs ist der Reisepreis. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

5.3 Der RNS kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren.

I. Omnibusreisen:

Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 20 %

Ab dem 30.Tag vor Reiseantritt 25 %

Ab dem 22.Tag vor Reiseantritt 35 %

Ab dem 15.Tag vor Reiseantritt 50 %

Ab dem 8.Tag vor Reiseantritt 65 %

Ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 80 % des jeweiligen Reisepreises.

II. Flugreise

Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 25 %

Ab dem 30.Tag vor Reiseantritt 30 %

Ab dem 22.Tag vor Reiseantritt 40 %

Ab dem 15.Tag vor Reiseantritt 60 %

Ab dem 8.Tag vor Reiseantritt 75 %

Ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des jeweiligen Reisepreises.

III. Ferienwohnungen/ -Häuser / Apartments (auch bei Busanreise)

Bis zum 46. Tag vor Reiseantritt 20 %

Ab dem 45.Tag vor Reiseantritt 50 %

ab dem 35.Tag vor Reiseantritt 80 %

ab dem 15.Tag vor Reiseantritt 60 %

ab dem 8.Tag vor Reiseantritt 75 %

Ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des jeweiligen Reisepreises.

Die in den Ziffern I bis III nicht genannten Reisearten werden hinsichtlich der Rücktrittsfolgen entsprechend den in diesen Reisebedingungen entwickelten Grundsätzen behandelt. Dem TN bleibt es unbenommen, dem RNS nachzuweisen, dass diesem keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

5.4 Bis zum Reisebeginn kann der TN verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der RNS kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der TN dem RNS als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht In Anspruch, so wird sich der RNS bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Gewährleistung, Obliegenheiten des Reisenden, Ausschlussfrist, Verjährung

7.1 Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen. Der RNS kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der RNS kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

7.2 Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der TN eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der TN schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Mangelanzeige ist bei Reisen mit dem RNS dahingehend konkretisiert, dass der TN verpflichtet ist, auftretende Mängel dem vom RNS eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen.

7.3 Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der RNS innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der TN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt wenn dem TN die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem RNS erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom RNS vorweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag aufgehoben, behält der TN einen Anspruch nur Rückführung. Er schuldet dem RNS den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

7.4 Schadensersatz

Der TN kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der RNS nicht zu vertreten hat.

7.5 Ausschlussfrist

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TU innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem

RNS geltend zu machen. Nach Abhau der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dabei kann die Geltendmachung fristwährend nur gegenüber dem RNS unter folgender Anschrift erfolgen:

Rhein-Neckar-Skater e.V.
Theobald Humbert, 2. Vorsitzender
An der Radrennbahn 16
68169 Mannheim
Telefon: 0172-6375858

7.6 Ansprüche des TN aus den § 651a bis 651 1.BGB verjähren in einem Jahr, Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem TN und dem RNS Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der RNS die Fortsetzung der Verhandlungen über den Anspruch verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8. Kündigung und Rücktritt durch den RNS

8.1 Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Der RNS kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der TN die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den RNS bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung, nachhaltig stört (z.B. sexuelle Belästigung, Beleidigung Mitreisender, öffentlicher Drogenkonsum, alkoholbedingte Ausfälle, etc.) oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der RNS, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht In Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom RNS eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des RNS in diesen Fällen wahrzunehmen.

8.2 Rücktritt bis zwei Wochen vor Reiseantritt

Der RNS kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn eine in der Reiseausschreibung festgelegte, zu erreichende Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und in der Reiseausschreibung sowie in der Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Der RNS ist verpflichtet, den Teilnehmer nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Weiter erhält der TN den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein Rücktritt später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Sollte bereits zum einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RNS den TN hiervon zu unterrichten. Im Falle des Rücktritts kann der TN die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der RNS In der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für dein TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich sich der Rücktrittserklärung durch den RNS diesem gegenüber geltend zu

machen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung des RNS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt — soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde — soweit der RNS für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der RNS bei Sachsschäden bis EUR 1.000,00. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

9.3 Der RNS haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet wurden.

9.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen den RNS ist insoweit beschränkt, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Reiseleistungen anwendbar sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann.

10. Kündigung wegen höherer Gewalt

10.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der RNS als auch der TN den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der RNS für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

10.2 Weiterhin ist der RNS verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem TN zur Last.

11. Pass-, Devisen-, Zoll-, Visa- und Impfvorschriften

11.1 Der TN ist für die Einhaltung aller reisewichtigen Vorschriften (insbesondere Einreisebestimmungen) selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, also insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des RNS bedingt sind.

11.2 Der RNS steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

11.2 Der RNS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den RNS mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RNS die Verzögerung zu vertreten hat.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

13. Gerichtsstand

Klagen gegen den RNS sind an dessen Sitz zu erheben. Für Klagen des RNS gegen den TU ist der Wohnsitz des TN maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen gilt als Gerichtsstand der Sitz des RNS.